

Beglaubigte Abschrift

VG 6 K 1336.16 A

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am

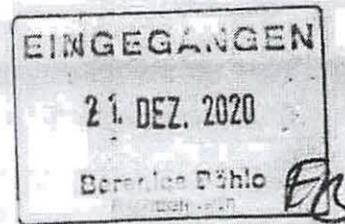
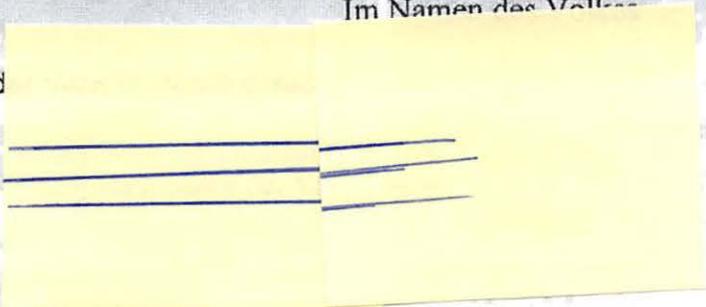
Heß, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In d



Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

Klägers,

FA. 21.1.21

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 6. Kammer, durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rabenschlag
als Einzelrichter
im Wege schriftlicher Entscheidung am 17. Dezember 2020
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheides vom
18. Oktober 2016 verpflichtet, den Bescheid vom 1. April 2015 abzuändern
und für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 des Aufent-
haltsgesetzes bezüglich Pakistan festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege eines Asylfolgeantrags Schutz vor Verfolgung in Pakistan und die Feststellung eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen.

Er reiste im Jahr 2013 in das Bundesgebiet ein. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit bestandskräftigem Bescheid vom 1. April 2015 hinsichtlich des internationalen Schutzes und der Asylanerkennung ab (Ziffer 1-3) und stellte fest, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor (Ziffer 4). Es forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5).

Am 13. Juli 2015 stellte er einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Mit seiner schriftlichen Begründung trug er vor, er wolle aus medizinischen Gründen erneut Asyl beantragen. Er vergesse alles, z.B. seinen Weg, wo er wohne oder dass er essen müsse. Er habe viel Stress und ihm gehe es nicht gut, er habe Schlafstörungen, er wolle sich behandeln lassen. Bei einer Rückkehr befürchte er, dass seine Gegner ihn töteten oder er sich das Leben nehme.

In der Folge reichte er ein Attest vom 17. Juli 2015, in dem insbesondere die Verdachtsdiagnosen Posttraumatische Belastungsstörung und Depressive Störung als schwere Episode ohne psychotische Symptome gestellt wurden. Zudem legte er einen Überweisungsschein für eine psychotherapeutische Behandlung vor.

Das Bundesamt entschied mit Bescheid vom 18. Oktober 2016, der Antrag werde als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1), der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 1. April 2015 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes werde abgelehnt (Ziffer 2) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes werde auf 30 Monate ab dem Tag der

Abschiebung befristet (Ziffer 3). Asylgründe seien nicht vorgebracht. Das Attest sei nicht von Fachärzten ausgestellt und veraltet.

Der Kläger hat gegen diesen am 24. Oktober 2016 zugestellten Bescheid am 7. November 2016 Klage erhoben.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales stellte mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 auf Antrag des Klägers einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 fest. Zur Begründung stellte die Gutachterin im Hinblick auf die Attestlage fest, bei dem Kläger lägen eine posttraumatische Belastungsstörung, dissoziative Krampfanfälle, eine Agoraphobie mit Panikstörung und eine depressive Störung vor. Eine medikamentöse neuroleptische Behandlung werde durchgeführt.

Der Kläger behauptet, er sei aufgrund seiner Erkrankungen auf psychiatrische Behandlungen angewiesen, die er in Pakistan nicht erhalte. Er nimmt Bezug auf weitere Atteste und Bescheinigungen zu seinem Gesundheitszustand, zuletzt auf das psychiatrische Attest vom 23. November 2020.

Er beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18. Oktober 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren, und
weiter hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Atteste erfüllten nicht die Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigungen. Dem vorgelegten Schwerbehindertenausweis lasse sich nicht entnehmen, worauf die Schwerbehinderung beruhe. Eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit gehe aus den Unterlagen nicht hervor.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 16. November 2017 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen und dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit sich die Klage auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezieht. Der Einzelrichter hat einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 24. August 2018 mit Beschluss vom 18. September 2018 – VG 6 L 328.18 A – abgelehnt. Wegen der weiteren Ein-

zelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Asyl-, Ausländer- und die Schwerbehindertenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte der Einzelrichter mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheiden. Das Einverständnis der Beklagten folgt aus der allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes vom 27. Juni 2017.

1. Die Klage ist zulässig, jedoch nur bezüglich des zweiten Hilfsantrags in dem tenorierten Umfang begründet. Der Hauptantrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Hilfsantrag auf subsidiären Schutz sind unbegründet. Der Kläger hat für seinen Asylfolgeantrag keine neuen Gründe angeführt, die für eine Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) relevant sind. Er hat nur zu seinem Gesundheitszustand vorgetragen. Auf die Gründe des angefochtenen Bescheids vom 18. Oktober 2016, Ziffer 1, denen das Gericht insoweit folgt, wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG ergänzend Bezug genommen.

Der weitere Hilfsantrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bezug auf Pakistan hat Erfolg. Hierauf hat der Kläger in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt einen Anspruch. Der Bescheid vom 18. Oktober 2016 ist insoweit in den Ziffern 2 und 3 rechtswidrig und die Versagung des Abschiebungsverbots bzw. die Ablehnung, den Bescheid vom 1. April 2015 abzuändern, verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F.G. gegen Schweden, Nr. 43611/11, Rn. 110 m.w.N. und vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 212). Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behand-

lung kann sich in erster Linie aus individuellen Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann aber ausnahmsweise auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, wobei dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (vgl. EGMR, Urteile vom 29. Januar 2013, S.H.H. gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 60367/10, Rn. 75, und vom 28. Juni 2011, a.a.O., Rn. 218, 241, 278; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15.12 – juris Rn. 22 ff.).

Die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist dann erreicht, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. im Hinblick auf eine unionsinterne Überstellung EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 92 und – C 297/17 u.a. –, juris Rn. 90). Bei schwerkranken Personen liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK vor, wenn diese Personen wegen des Fehlens angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat oder des fehlenden Zugangs zu solcher Behandlung der realen Gefahr einer schweren, raschen und irreversiblen Gesundheitsverschlechterung, die mit intensivem Leiden oder mit einer signifikanten Verkürzung der Lebenserwartung verbunden ist, ausgesetzt sind (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016, Paposhvili gegen Belgien, Nr. 41738/10, juris Rn. 183).

Gemessen an diesem Maßstab liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor, da dem Kläger im Fall einer Rückkehr nach Pakistan eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK droht.

Aufgrund der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und der ärztlichen Stellungnahmen steht fest, dass der Kläger an schweren psychischen Erkrankungen leidet, er hierfür in Pakistan keine angemessene Behandlung erhielt und er deswegen einer mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Gesundheitsverschlechterung mit intensivem Leiden ausgesetzt wäre.

Der Kläger hat in der Gesamtschau der vorgelegten Atteste hinreichend glaubhaft gemacht, dass er an schweren psychischen Erkrankungen leidet, wegen derer er sich seit 2015 in ambulanter Behandlung und seit Juni 2019 in einer klinischen Komplexbehandlung der psychiatrischen Universitätsklinik der Charité befindet. Diese Behandlung umfasst regelmäßige psychiatrische, sozialarbeiterische, ergotherapeutische und pflegerische Betreuung mit einer Häufigkeit von 1-2 pro Monat seit 2019. Nach den Feststellungen des ausführlichen psychiatrischen Attests der Charité vom 23. November 2020 liegen bei dem Kläger eine dissoziative Störung (ICD-10: F44.7) und eine mindestens mittelgradig ausgeprägte depressive Episode (ICD-10: F32.1) vor. Zudem wird die Verdachtsdiagnose auf eine psychotische Störung gestellt. Die Störungsbilder seien schwerwiegend, mit einer absoluten Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Einschränkung in der Lebensführung verbunden. Der Kläger sei „nicht in der Lage, alltägliche Angelegenheiten zu erledigen“ und benötige oft sozialarbeiterische Hilfe. Medikamentös habe der Kläger zunächst eine antidepressive Behandlung mit Citalopram sowie eine schlaffördernde Medikation mit Quetiapin erhalten, vor dem Hintergrund der zunehmenden psychotischen Inhalte habe er eine atypische antipsychotische Medikation mit Risperidon erhalten. Unter dieser Medikation seien Laborkontrollen alle drei Monate sowie EKG-Kontrollen alle sechs Monate erforderlich. Eine regelmäßige Fortsetzung der psychiatrischen und multiprofessionellen Anbindung wird für die kommenden 1-3 Jahre für erforderlich gehalten. Der Kläger sei nicht in der Lage, ohne ergraschige Unterstützung für eine ungehinderte Lebensführung zu sorgen. Für den Fall eines Therapieabbruchs wird eine dramatische Verschlechterung des Zustandsbilds beschrieben.

Ergänzend berücksichtigt der Einzelrichter die Atteste der beigezogenen Schwerbehindertenakte. Dort befindet sich insbesondere ein auf Anfrage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales erstelltes Attest vom 29. Juli 2020 eines anderen Psychiaters der Charité, der die über die bisherigen Feststellungen hinaus dem Kläger akustische und optische Halluzinationen sowie eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit und der selbständigen Erledigung von behördlichen Angelegenheiten bescheinigt.

Im Hinblick auf diese Attestlage hält der Einzelrichter an seiner mit Beschluss vom 18. September 2018 – VG 6 L 328.18 A – begründeten Einschätzung nicht mehr fest. Zumindest in der Gesamtschau mit den zuvor vorgelegten Attesten hat der Kläger mit dem Attest vom 23. November 2020 durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 Abs. 2c AufenthG psychische Erkrankungen glaubhaft gemacht, die einer Abschiebung entgegenstehen. Gerade im Vergleich zu der Epikrise der Charité vom 19. Oktober 2017, die der Einzelrichter nicht für hinreichend für ein

Abschiebungsverbot hielt, belegen das jüngste Attest einen verschlechterten Gesundheitszustand, eine enge Therapieanbindung und erhebliche gesundheitliche Folgen im Falle eines Therapieabbruchs. Aus dem weiteren Attest vom 29. Juli 2020 ergibt sich zudem ausdrücklich eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit des Klägers. Dem entspricht es, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales dem Kläger einen Grad der Behinderung von 50 ausschließlich wegen der psychischen Beeinträchtigungen zuerkannt hat. Dies steht im Einklang mit der Feststellung des polizeiärztlichen Dienstes, der im Hinblick auf die angegebene Suizidalität und die psychogenen Anfälle eine Arzt-zu-Arzt-Übergabe in Pakistan für erforderlich hielt (vgl. Bl. 298 der Ausländerakte).

Eine Rückkehr bzw. eine Abschiebung nach Pakistan bedeutete einen Abbruch der ärztlich für erforderlich gehaltenen Therapie mit der Folge schwerer seelischer Leiden und einer Verelendung. Der Einzelrichter entnimmt den Erkenntnissen, dass der Kläger in Pakistan, selbst wenn die verordneten Medikamente verfügbar und grundsätzlich durchaus auch psychiatrische Behandlungen in Pakistan möglich sind, keinen adäquaten Zugang zu der regelmäßig und für mehrere Jahre erforderlichen Komplexbehandlung seiner psychischen Erkrankungen erhalte, die zudem in Pakistan mit einem erheblichen Stigma verbunden sind (vgl. SFH, Pakistan: Zugang zu psychiatrischer Versorgung, 27. Juni 2018; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Pakistan: Lage von Personen mit psychischen Erkrankungen, 30. April 2020; UK, Home Office, Country Policy and Information Note. Pakistan: Medical and healthcare provisions, September 2020, Ziffer 4.12; VG Köln, Urteil vom 19. August 2015 – 23 K 5336/14.A –, juris; VG München, Urteil vom 12. Mai 2016 – M 23 K 14.31059 –, juris Rn. 36). Dies führte zu einer Lage, die ein Abschiebungsverbot begründet. Der Kläger verfügt nach Aktenlage nicht über ein belastbares soziales Netzwerk in Pakistan. Sein Vater ist verstorben und im Übrigen hat er ausweislich der Anamnese vom 23. November 2020 keinen Kontakt mehr zur Ursprungsfamilie. Jedenfalls ein vermöglicher Familienverband ist unter Berücksichtigung seiner Angaben beim Bundesamt nicht ersichtlich. Danach ist im Hinblick auf den festgestellten Grad der Behinderung und die zumindest erheblich eingeschränkte Erwerbsfähigkeit aufgrund der psychischen Erkrankungen davon auszugehen, dass der Kläger, der in Pakistan keine Therapie und keine Sozialleistungen erhalte, durch eine Abschiebung in eine konventionswidrige Situation geriete. Er erlitt gravierende psychische Beschwerden und könnte sein Existenzminimum nicht sichern.

2. Einer Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG bedurfte es nach alledem nicht, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor-

liegen. Die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15.12 –, juris Rn. 11).

3. Die Ziffern 2 und 3 des Bescheids vom 18. Oktober 2016 waren danach aufzuheben, weil für den Kläger ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



Dr. Rabenschlag

Beglaubigt, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle